

ANLAGE

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Erding (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 27.11.2000, zuletzt geändert zum 01.01.2014

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) mit Beschluss des Kreistages vom 20.10.2021 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die bisherige Abfallwirtschaftssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding vom 27.11.2000, in Kraft getreten zum 01.01.2001, zuletzt geändert zum 01.01.2014 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2,3,4 werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:

(2) ¹ Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ² Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) ¹ Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) ¹ Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere biogen-organische Abfälle, wie Küchenabfälle, Obst-, Gemüse- und Essensreste, zu denen pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbereich hinzukommen können. ² Das Nähere kann in einer Trennliste geregelt werden, die vom Landkreis besonders bekannt gemacht wird.

Durch das Einfügen der neuen Absätze 2 bis 4, wird Absatz 2 zu Abs. 5, Absatz 3 zu Absatz 6 und Absatz 4 zu Absatz 7.

(2) § 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.

2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen).

3. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) infektiöse Abfälle:

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (~~AS 18-01-03* und AS 18-02-02*~~),

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (~~AS 18-01-06*, 15-02-02*, 18-02-05*, 15-01-10*~~),
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (~~AS 18-01-08* und 18-02-07*~~),
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (~~AS 18-01-10*~~)

c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (~~AS 18-01-02~~),

4. Altfahrzeuge, Altreifen (ausgenommen PKW-Reifen privater Anlieferer in haushaltsüblichen Mengen) und Altöl.

5. Pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.

6. Klärschlamm mit einer Flügelscherfestigkeit von weniger als 25 kN/m² (entspricht einem Wassergehalt von mehr als 25%) mit einem Wassergehalt von mehr als 25% und Fäkalschlamm.

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

9. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

10. Akustikdämmplatten, die künstliche Mineralfasern enthalten (sog. „Odenwaldplatten“).

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. **Bauschutt**, Straßenaufbruch und Erdaushub.
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen **als** aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden.
3. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
4. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) § 11 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (~~Wertstoffhöfe~~) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereit stellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Papier und Kartonagen,
 - b) Altmetall,
 - c) Kunststofffolien **in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag**,
 - d) Garten- und Grünabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
 - e) unbehandelte Holzabfälle (A I) in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
 - f) **behandelte Holzabfälle (A II – AIV)**
 - g) **Bauschutt in Kleinmengen bis zu 100 l pro Werktag**,
 - h) **Gips- und Porenbetonabfälle**
 - i) gebrauchstaugliche Altkleider und Altschuhe,
 - j) Korken,
 - k) Kabelreste (NE-Metalle),
 - l) Kerzenwachs,
 - m) PU-Schaum-Dosen,
 - n) Elektro- und Elektronikaltgeräte **im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes – ElektroG**,
 - o) Compact Disketten (CD`s)
 - p) Altpeiseöle und -fette
 - q) ~~Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 ElektroG~~
 - q) Haushaltsbatterien
 - r) Starterbatterien
 - s) PKW-Altreifen privater Anlieferer

- t) Sperrmüll
- u) Hartkunststoffe aus PP und PE
- v) Feuerlöscher
- w) Industriebatterien

Der Landkreis kann vorstehende Stoffe nach a) bis w) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

2. folgenden Abfall zur Beseitigung

a) Sperrmüll

2. Mineralische Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Beschaffenheit der Beseitigung in Deponien der Deponieklassen DK I und DK II zugeordnet werden können, insbesondere asbesthaltige und mineralfaserhaltige Abfälle, belastete Böden und mineralische Abfälle.

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(4) Zu § 12 Abs. 1 werden folgende Sätze 6 und 7 hinzugefügt und der Absatz erhält folgende Fassung:

⁶ Dabei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. ⁷ Die Benutzungsbedingungen werden durch die jeweilige an der Sammeleinrichtung bzw. auf der Internetseite des Landkreises Erding veröffentlichte Benutzungsordnung verbindlich bestimmt. In den Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen festgelegt werden.

(5) Zu § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 4 hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

⁴ Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge ist Folge zu leisten.

(6) § 12 Absatz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(3) ¹ Mineralische Abfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorschriften an den hierfür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises anzuliefern. ² Der Landkreis informiert durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Entsorgungseinrichtungen im Sinne des Satzes 1.

(7) § 14 Absatz 1 Satz 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

⁵ Die in den Nr. 1-5 genannten Abfallnormtonnen müssen mit einer offiziellen Gebührenmarke des Landkreises Erding gekennzeichnet sein.

(8) § 14 Absatz 2 Satz 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

⁵ Die in den Nr. 1-4 genannten Abfallnormtonnen müssen mit einer offiziellen Gebührenmarke des Landkreises Erding gekennzeichnet sein.

(9) § 14 Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

(6) ¹ Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. ² Der Abholzeitpunkt wird vom Landkreis oder seinem Beauftragten festgelegt und bekannt gegeben. ³ Die nach § 121 (~~Wertstoffe~~) gesondert zu überlassenden Abfälle, ausgenommen Sperrmüll und behandelte Holzabfälle der Kategorie All – AIII, dürfen der Sperrmüllabfuhr nicht übergeben werden. ⁴ Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind ferner Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. ⁵ Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ⁶ Er ist zum bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ⁷ Das Nähere wird durch ein Merkblatt zur Entsorgung des Sperrmülls, welches auf der Internetseite des Landkreises Erding veröffentlicht ist, bestimmt.

(7) ¹Für die Zerkleinerung und Entsorgung von sperrigen Grünabfällen wird während der Vegetationsperiode ein Großhäcksler im von-Haus-zu-Haus-Verfahren eingesetzt. ² Er kann entsprechend eines vom Landkreis erstellten Terminplanes nach Anmeldung bei der zuständigen Gemeinde in Anspruch genommen werden. ³ Das Nähere wird durch ein Merkblatt für den Einsatz des Großhäckslers, welches beim Landratsamt erhältlich ist auf der Internetseite des Landkreises Erding veröffentlicht ist, bestimmt.

(10) § 17 Absätze 2 bis 5 werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:

(2) ¹ Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ² Eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 gilt u.a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich wären.

(3) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(4)¹ Für die Beurteilung des Abfalls ist seine Beschaffenheit bei der Eingangs- oder Ablagerungskontrolle zum Zeitpunkt der Anlieferung maßgebend.

(5)¹ Werden die Abfallentsorgungsanlagen entgegen ihrer Bestimmung oder unter Missachtung der vom Landkreis erlassenen Vorschriften benutzt, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung getätigt hat.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Erding, den _____

Martin Bayerstorfer
Landrat